

Aufgrund § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 3. September 2026 die

**Satzung zur Aufhebung
der
Verordnung der Gemeinde Bärenstein über die
Erhebung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 17/26

§ 1 **Aufhebung**

Die Verordnung der Gemeinde Bärenstein über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10. März 2021 wird aufgehoben.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Bärenstein, den 4. September 2026



Silvio Wagner
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4, Absatz 4, Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, den 4. September 2026



Silvio Wagner
Bürgermeister

